

sonen (vgl. § 97 Anm. 1) können — unabhängig von ihrer Stellung zur DDR — dafür in Frage kommen. Ein Nachweis, daß diese Stellen oder Personen eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit ausüben, ist nicht erforderlich.

**3. Begehungsweisen (Abs. 1)** sind das Abwerben, Verschleppen und Ausschleusen von Bürgern der DDR ins Ausland oder das Verhindern der Rückkehr aus dem Ausland. Der Tatbestand umfaßt für alle diese Begehungsweisen zugleich das Mitwirken in sonstiger Weise.

**Abwerbung** ist eine Einwirkung auf einen Bürger der DDR mit dem Ziel, ihn zum Verlassen der DDR oder zur Nichtrückkehr zu bewegen.

Diese Einwirkung kann verschiedenartig sein (z. B. Versprechungen, Ausnutzen einer Konfliktsituation). Sie kann sowohl darauf gerichtet sein, einen entsprechenden Entschluß hervorzurufen als auch darauf, einen vorhandenen Entschluß zu bestärken. Ist ein entsprechender Beschluß durch die Handlung hervorgerufen, ist das Verbrechen vollendet.

**Verschleppen** ist Gewaltanwendung auf verschiedene Art und Weise.

Neben der direkten physischen Gewalt zählen dazu die Drohung, die Nötigung, die Irreführung, der Einsatz von Narkotika und andere, die freie Willensentscheidung aufhebende oder einschränkende Mittel und Methoden.

Das Verbrechen ist vollendet, wenn sich die verschleppte Person im Ausland befindet.<sup>v</sup>

**Ausschleusen** ist jede Methode, mit der ein Staatsbürger der DDR mit seinem Einverständnis illegal ins Ausland gebracht wird. Vom Tatbestand werden dabei alle Mittel und Methoden erfaßt (z. B. ungesetzliches oder gewaltsames Passieren der Staatsgrenzen, Benutzung gefälschter Ausreisedokumente).

Vollendet ist das Verbrechen, wenn die ausgeschleuste Person sich im Ausland befindet.

**Verhinderung der Rückkehr** kann mittels der bei den anderen Begehungsweisen angewandten Methoden gegenüber einem

Staatsbürger, der sich aus den verschiedensten Gründen im Ausland befindet, erfolgen.

Das kann sowohl durch Einwirkung auf die Entscheidungsfreiheit (z. B. Nötigung) als auch durch objektive Verhinderung (z. B. Wegnahme des Passes, Freiheitsberaubung) erfolgen.

Durch die Begehungsweise der **Mitwirkung in sonstiger Weise** werden alle arbeitsteiligen Handlungen beim staatsfeindlichen Menschenhandel erfaßt (z. B. Geldgeber, Bereitstellung von Fahrzeugen).

Hierdurch werden alle Teilnahmeformen (Anstifter, Gehilfe), die Begünstigung und sonstige Beteiligung (z. B. Anwerber, Kuriere) als Mittäter erfaßt.

**4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit** setzt den **Vorsatz** voraus. Bei **Abs. 1 Ziff. 1** muß das vorsätzliche Handeln die Zielstellung einer Schädigung der DDR umfassen. Der Täter will den staatsfeindlichen Menschenhandel, um die DDR zu schädigen.

Bei **Abs. 1 Ziff. 2** bedarf es einer solchen Zielstellung nicht. Der Vorsatz des Täters muß die Kenntnis umfassen, daß er mit den in § 97 genannten Stellen oder Personen zum Zwecke des Menschenhandels zusammenwirkt.

**5.** Der auszuschleusende oder ausgeschleuste DDR-Bürger ist nicht nach § 105 strafrechtlich verantwortlich, es sei denn, er hat an dem Menschenhandel mit anderen DDR-Bürgern mitgewirkt. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§100, 213 kann jedoch gegeben sein.

**6.** Ist weder eine staatsfeindliche Zielstellung noch ein Zusammenwirken mit den in § 97 genannten Stellen oder Personen gegeben, ist strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 132, 144 zu prüfen (OG-Urteil vom 19. 3. 1979, 1 OSB 14/79).

**7. Absatz 2** begründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch.

**8. Absatz 3** bestimmt den Strafraum für besonders schwere Fälle (vgl. § 110).